

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	30.10.2020

### **Finanzielle Entschädigung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften**

#### **I. Hintergrund**

Die Mitglieder der Aufsichtsräte von nahezu allen stadtkölnischen Beteiligungsunternehmen erhalten derzeit für ihre Tätigkeit in diesen Überwachungsorganen ein seit rd. 20 Jahren unverändertes Entgelt. Gezahlt werden nahezu einheitlich, d.h. unabhängig von Größe und Branchenzugehörigkeit des Unternehmens, ausschließlich Sitzungsgelder für Aufsichtsratssitzungen und Ausschusssitzungen. Diese betragen i.d.R. einheitlich rd. 250 € je Sitzung für die Mitglieder, 500 € für die Vorsitzenden und 375 € für deren Stellvertreter/innen.

Mit Beschluss v. 04.11.2019 hat der Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, die Angemessenheit der derzeit gewährten Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Höhe entsprechend den Vorgaben des städtischen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Rat mit einem Vorschlag zur künftigen Bemessung und Strukturierung der Vergütung zur Beschlussfassung vorzulegen (Vorlage 3604/2019). Im Hinblick auf die finanzielle Entschädigung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften sieht der PCGK der Stadt Köln eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds vor. Diese soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang (zeitlichen Aufwand) der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Bedeutung und Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

#### **II. Vorgehensweise und Analysen**

Um Höhe und Struktur der Vergütung im interkommunalen Vergleich zu evaluieren, hat die Verwaltung eine umfangreiche Analyse der Jahresabschlüsse von über 1.400 kommunalen Beteiligungen der 12 größten deutschen Städte vorgenommen. Grundlage für die Auswertungen waren die von den Unternehmen frei zugänglich veröffentlichten Informationen zur Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2017, sobald diese veröffentlicht und damit abrufbar waren. Auf dieser Basis ist ein repräsentativer Überblick über die Vergütungshöhen und Aufsichtsratsgrößen großer Städten möglich.

Außerdem wurde die Vergütungsstudie „Aufsichtsrat 2019“ der Personalberatung Kienbaum, in der die Aufsichtsratsvergütung des Jahres 2017 von Aufsichtsräten großer Unternehmen mit einem Umsatz von über 250 Mio. € bzw. mindestens 1.000 Mitarbeitern untersucht wurde, ergänzend herangezogen. Bei der Auswertung und der Übertragung der so gewonnenen Ergebnisse sind verschiedene Betrachtungsweisen einzunehmen:

Aus Unternehmenssicht spielen u.a. die Größe der Aufsichtsräte sowie die insgesamt für Aufsichtsgremien anfallende Gesamtvergütung eine wichtige Rolle: Die Auswertung zeigt, dass die Aufsichtsräte in Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln in der Gesamtbetrachtung der zwölf größten Städte vergleichsweise groß sind, d.h. relativ viele Mitglieder haben. In der Folge fällt die Gesamtvergütung,

also die von Seiten des Unternehmens insgesamt ausgewiesene Aufsichtsratsvergütung überdurchschnittlich aus.

Sehr vielfältig sind die Ergebnisse bei der Betrachtung der individuellen Höhe der jeweiligen Aufsichtsratsvergütung. Nach den Vorgaben des PCGK ist hierbei insbesondere die Verantwortung und der Tätigkeitsumfang der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder in den Blick zu nehmen. Auch wenn Strukturen und Höhe der Aufwandsentschädigung in kommunalen Unternehmen in Deutschland teilweise unterschiedlich gestaltet sind, lassen sich mittels Durchschnittsbetrachtung folgende Erkenntnisse aus der vergleichenden Analyse gewinnen:

- Während in stadtkölnischen Beteiligungen eine relativ einheitliche, d.h. größenunabhängige Vergütungspraxis über alle Beteiligungen besteht, gibt es in anderen Kommunen sehr häufig eine deutliche Verbindung zwischen der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaft einerseits und der Höhe der Vergütung andererseits. So ist hier die durchschnittliche Vergütung je Aufsichtsratsmitglied bei den untersuchten Aufsichtsräten großer Kapitalgesellschaften rd. 3,5-mal so hoch wie bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften und rd. 8,5 mal so hoch wie bei kleinen Kapitalgesellschaften.
- Auch zeigen sich bei der Auswertung der Daten der großen Städte deutliche Unterschiede in der Höhe je nach Branchenzugehörigkeit: Während Stadtwerke, Ver- und Entsorgung, Energiewirtschaft eher am oberen Ende der Vergütungsspannbreite ausgewiesen werden, wird in Sozial-, Sport- oder Stadtmarketing oder Kulturbetrieben vergleichsweise weniger gezahlt. Bei der Interpretation branchenspezifischer Analysen ist allerdings Vorsicht geboten, da bestehende Unterschiede in Bilanzvolumen und Mitarbeiterzahl möglicherweise die Branchenzugehörigkeit als Differenzierungskriterium überlagern. Festgehalten werden kann gleichwohl, dass die (einheitlichen) Aufsichtsratsvergütungen in Köln, die ja unabhängig von Branche und Größe gezahlt werden, im überregionalen Vergleich damit - je nach Branche - teilweise über- oder unter dem Vergleichsdurchschnitt liegen.
- Keine relevanten Unterschiede im Vergleich zur Handhabung in anderen großen Städten konnten bezüglich der Handhabung bei Vorsitz und Stellvertretung festgestellt werden: Die in den Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln überwiegend praktizierte Regelung einer gestuften Erhöhung der Sitzungsgelder für den Vorsitz (2fach) und die Stellvertretung (1,5fach) entspricht in Ihrer Höhe exakt der durchschnittlichen Vergütungspraxis in 139 untersuchten börsennotierten Unternehmen in Deutschland.
- Anders als in Köln derzeit üblich wird hingegen in der Mehrheit der untersuchten Vergleichsunternehmen der großen Städte eine Kombination aus Sitzungsgeld und Festvergütung gezahlt.

### III. Bewertungen der Verwaltung

Der Aufsichtsrat ist Schlüsselement für Funktion, Zusammenarbeit und Kontrolle der Leitungsorgane und damit der Corporate Governance.

Qualifikation und Engagement des Aufsichtsrates haben maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens. Seitens der Rechtsprechung wird daher von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt, dass es bereits bei Amtsantritt über „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art“ verfügt „um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“

Fachkenntnisse, die über die Mindestkenntnisse hinausgehen, muss das Aufsichtsratsmitglied zwar nicht von vornherein mitbringen. Sofern solche Kenntnisse notwendig sind, um besondere Fragestellungen beurteilen zu können, hat das Aufsichtsratsmitglied jedoch alles dafür zu tun, sie sich anzueignen (zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie den Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder siehe auch Leitfaden Aufsichtsratsmitglieder Stadt Köln). Nur solchermaßen qualifizierte und engagierte Aufsichtsräte sind in der Lage, ihre zentrale Aufgabe, nämlich die Überwachung der Unternehmensleitung, angemessen zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund sieht der PCGK vor: Unabhängig von der zu Beginn der Wahlperiode für jedes seitens des Rates der Stadt Köln entsandte Aufsichtsratsmitglied vorgeschriebenen Grundlagenschulung, soll jedes Aufsichtsratsmitglied durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann und sich gezielt fort- und

weiterbildet (PCGK Stadt Köln 2.2.4). Fortbildungen werden dokumentiert und hierüber im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates tragen nämlich eine hohe persönliche Verantwortung für das Unternehmen. Im Falle pflichtwidrigen Verhaltens können sie sowohl zivilrechtliche Haftungsansprüche als auch strafrechtliche Sanktionen treffen.

Gleichzeitig hat sich das Tätigkeitsprofil eines Aufsichtsrates in den vergangenen Jahren, seit der letzten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung im Jahr 2000, tiefgreifend verändert. Insbesondere veränderte regulatorische Rahmenbedingungen und höhere Haftungsrisiken haben dazu geführt, dass die Anforderungen an die Tätigkeit sowie die Persönlichkeit eines Aufsichtsratsmitglieds gestiegen sind. Mit Blick auf die Vorgaben des § 113 Abs. 2 Aktiengesetz und die Überprüfungsverpflichtung nach 2.7.1 PCGK der Stadt Köln erachtet die Verwaltung daher eine Fortschreibung der Höhe und Struktur der Aufsichtsratsentgelte grundsätzlich für angezeigt:

1.

Ausgehend von der o.g. Untersuchung und den Umfrageergebnissen sollte perspektivisch die Umstellung auf ein Mischmodell aus Sitzungsgeld und Festvergütung erwogen werden.

Mit Sitzungsentgelten wird die eigentliche Sitzungsteilnahme vergütet. Letztere ist für die Aufsichtsrats-tätigkeit von zentraler Bedeutung, weshalb Sitzungsentgelte auch zukünftig wesentlicher Bestandteil der Vergütungssystematik bleiben sollten. Dabei sollte auch zukünftig beibehalten werden, dass die Sitzungsgelder des/der Vorsitzenden 200% und des/der Stellvertretung 150% betragen.

Da die Tätigkeit in einem Kontrollorgan nicht auf die Zeiten der konkreten Sitzungsteilnahme beschränkt ist, sollte das Instrument der Sitzungsgelder durch eine Festvergütung ergänzt werden. Aus den oben skizzierten Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich auch ein - unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen anfallender - Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Abstimmungsaufwand, dem durch eine solche pauschale, feste Grundvergütung Rechnung getragen werden würde.

2.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens könnte außerdem eine Differenzierung der jeweiligen Unternehmen angezeigt sein. Dabei spricht sich die Verwaltung gegen eine Differenzierung nach Branchen aus. Diese wäre nach hiesiger Einschätzung nicht mit der Bedeutung der vielfältigen öffentlichen Aufgaben im Konzern Stadt für die Daseinsvorsorge - von Energieversorgung über Verkehr, Krankenhäuser, Wohnungswirtschaft, Messe&Veranstaltungsbetriebe bis hin zu Sozial-, Sport-, Wirtschafts- und Tourismus- und Kulturbetrieben - in Einklang zu bringen. Um eine objektive und dauerhaft tragfähige Differenzierung entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und Verantwortung sicherzustellen, bietet es sich vielmehr an, sich an den bundesgesetzlich etablierten Kriterien des § 267 HGB zu orientieren. Dieser unterscheidet zwischen kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften.

## **§ 267 Umschreibung der Größenklassen**

(1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten

Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.

(...)

Ausgehend von den im Beteiligungsbericht 2018 veröffentlichten Unternehmensdaten von unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt, die über einen Aufsichtsrat verfügen, ergäben sich derzeit folgende Zuordnungen (neu gegründete oder neu zu gründende Gesellschaften würden entsprechend der vg. Regelung eingeteilt; jeweils zu Beginn der Wahlperiode des Rates könnte die Zuordnung überprüft und aktualisiert werden):

<b>kleine Kapitalgesellschaften</b>
Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH
Jugendzentren Köln gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ)
Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB)
<b>mittelgroße Kapitalgesellschaften</b>
KölnMusik Betriebs- und Service GmbH (KölnMusik)
KölnTourismus GmbH
Koelncongress GmbH
AG Zoologischer Garten Köln
KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH
Kölner Sportstätten GmbH
moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaus und der Gemeindeentwicklung mbH
Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH (WSK)
<b>große Kapitalgesellschaften</b>
AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH
AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
GAG Immobilien AG
GEW Köln AG
Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK)
Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Koelnmesse GmbH
KölnBäder GmbH
Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)
Flughafen Köln/Bonn GmbH
RheinEnergie AG
SBK Sozial-Betriebe-Köln, gemeinnützige GmbH
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Stadtwerke Köln GmbH (SWK)

Auf Basis dieser Überlegungen und der mittels der vergleichenden Analyse gewonnenen Erkenntnisse sowie als erste Orientierung für den weiteren Diskussionsprozess wäre nach Einschätzung der Verwaltung eine ausgewogene und differenzierte Fortschreibung des Vergütungsmodells wie folgt erwägenswert:

- Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Mitgliedern der Aufsichtsräte sowie den geladenen sachkundigen Beratern in kleinen Kapitalgesellschaften 100 €, in mittelgroßen Kapitalgesellschaften 150 € und in großen Kapitalgesellschaften 200 € - 250 € je Sitzung gezahlt.
- Die Handhabung, dass Stellvertretende Vorsitzende 150 % und Vorsitzende 200 % des jeweiligen Sitzungsgeldes eines Mitglieds erhalten, wird beibehalten.
- Den Aufsichtsratsmitgliedern wird zusätzlich eine jährliche Grundvergütung gezahlt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich das von den Aufsichtsratsmitgliedern geforderte Engage-

ment nicht nur auf die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates beschränkt. Hierfür könnte jährlich eine pauschale Grundvergütung von 500 € bis 600 € in kleinen Kapitalgesellschaften, 1.000 € in mittelgroßen Kapitalgesellschaften und 1.500 € in großen Kapitalgesellschaften gewährt werden.

Die bei Sitzungsgeld und Grundvergütung vorgenommene Unterscheidung nach Größenklassen würde den o.g. Differenzierungskriterien sowie der wirtschaftlichen Lage und Bedeutung des Unternehmens Rechnung tragen, ohne gleichzeitig die in vielen Vergleichsstädten vorgefundene, sehr deutliche Spreizung, die mit der Gefahr einer Kategorisierung der Aufsichtsratsmandate einhergeht, 1:1 auf Köln zu übertragen. Gleichzeitig würde mit den vorgeschlagenen Vergütungen eine angemessene Fortschreibung der trotz gewachsener Anforderungen seit 20 Jahren unveränderten Vergütungen umgesetzt.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Fraktionen zu einem interfraktionellen Austausch einzuladen, um weitergehende Fragen und Hinweise aufzugreifen und etwaige Modellalternativen zu diskutieren, bevor dem Rat der Stadt ein entsprechendes Vergütungsmodell als Orientierung für die Anteilseignerversammlungen vorgeschlagen wird.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt (2.7.2 PCGK Stadt Köln).

**Gez. Prof. Dr. Diemert**